

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 30. November 2021
717

EINGANG GR			
8. Dez. 2021			
GRG Nr.	20	GE 13	248

Botschaft zur Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JG; RB 922.1).

1. Ausgangslage

Der Verband Jagd Thurgau betreibt seit 1933 in Weinfelden die einzige Jagdschiessanlage des Kantons. Auf dieser erfolgt die jagdliche Schiessaus- und -weiterbildung, und es werden dort die Jägerprüfungen sowie die obligatorischen Treffsicherheitsnachweise abgenommen. Aus umweltrechtlichen Gründen muss diese Anlage jedoch aufgehoben werden. Das Amt für Umwelt hat bis Ende 2025 die altlastenrechtliche Sanierung verfügt. Seit dem 1. Januar 2021 darf auf dieser Anlage bis zum Zeitpunkt der Altlastensanierung nur noch geschossen werden, wenn emissionsfreie, künstliche Kugelfänge eingebaut werden. Das Schiessen mit Schrot auf Tontauben musste per 31. Dezember 2020 ganz eingestellt werden. Aus umwelt- und gewässerschutzrechtlichen Überlegungen stellt die vollständige technische Sanierung oder ein Ausbau der bestehenden Jagdschiessanlage am heutigen Standort keine Option dar.

Als Alternative wurde durch den Regierungsrat die Auslagerung des jagdlichen Schiessens auf bestehende Anlagen in den Nachbarkantonen geprüft. Die Abklärungen ergaben, dass zwar im Kanton Zürich eine neue Jagdschiessanlage (Bülach) als Ersatz für den Standort Embrach geplant ist, die Planungs- und Realisierungsschritte jedoch aufgrund von Einsparungen ins Stocken geraten sind. In den Kantonen Schaffhausen und St. Gallen besteht entweder gar keine Kapazität, die Thurgauer Jägerinnen und Jäger aufzunehmen, oder es müssten bauliche Massnahmen mit Kostenbeteiligung durch den Kanton Thurgau ergriffen werden, um eine langfristige Aufnahme der Thurgauer Jägerinnen und Jäger gewährleisten zu können. Der Regierungsrat kommt daher zum Schluss, dass auch eine Auslagerung des jagdlichen Schiesswesens auf Anlagen in

angrenzenden Kantonen aus verschiedenen Gründen (u.a. zu geringe Kapazitäten, Abhängigkeitsverhältnisse, Lage und Erreichbarkeit) keine zufriedenstellende Lösung darstellt.

Der Regierungsrat stellt sich aufgrund des gesetzlichen Auftrags auf den Standpunkt, dass der Kanton seiner gesetzlichen Verpflichtung nicht nachkommen kann, ohne dass auf dem Kantonsgebiet eine Jagdschiessanlage zu Verfügung steht. Das jagdliche Schiessen muss im Kanton Thurgau aufgrund verschiedener Vorgaben des Bundes und des Kantons (Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel [Jagdgesetz, JSG; SR 922.0], Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel [Jagdverordnung, JSV; SR 922.01], kantonales Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel [JG; RB 922.1] sowie Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel [JGRV; RB 922.11]) möglich sein. Die Kantone sind gemäss Art. 4 Abs. 1 JSG verpflichtet, eine kantonale Jagdberechtigung auszustellen. Die Jagdberechtigung ist an das Bestehen einer Prüfung (Art. 4 Abs. 2 JSG) und an einen periodischen Treffsicherheitsnachweis (Art. 2 Abs. 2^{bis} lit. a JSV) gebunden. Zudem sind die Kantone für die Aus- und Weiterbildung der Wildschutzorgane sowie Jägerinnen und Jäger zuständig (Art. 14 Abs. 2 JSG). Die Bundesanforderungen sind im kantonalen Recht umgesetzt (vgl. § 15, § 18 und § 27 Abs. 2 Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JG; RB 922.1) sowie § 8, § 9 Abs. 1 Ziff. 2, § 19 und § 36 JGRV). Das jagdliche Schiessen ist unabdingbarer Bestandteil der jagdlichen Aus- und Weiterbildung in der Verantwortung des Kantons. Aus diesem Grund setzt sich der Regierungsrat dafür ein, dass der Kanton eine Jagdschiessanlage erstellt und betreibt und sich damit auch die Frage der Gebundenheit klärt.

Der Regierungsrat hat eine Projektgruppe beauftragt, einen Standort für eine neue Jagdschiessanlage im Kanton Thurgau zu eruieren und ein entsprechendes Bauprojekt auszuarbeiten. Die Projektgruppe legte dem Regierungsrat im Juni 2019 ein Projekt mit Kostenvoranschlag am Standort Heckenmoos (Müllheim - Wigoltingen) vor. Dieser Standort erweist sich als der geeignetste, wo eine neue Jagdschiessanlage zu einer bestehenden 300 m-Schiessanlage ergänzt werden könnte.

1.1. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Der Regierungsrat ermächtigte das Departement für Justiz und Sicherheit (DJS) mit RRB Nr. 221 vom 6. April 2021, ein externes Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevisi-
on des JG durchzuführen. Dieses Verfahren dauerte vom 8. April 2021 bis zum 25. Juni 2021.

Total versandte Antworten zur Vernehmlassung	17
Eingegangene Antworten je nach Kategorie:	
A. Politische Parteien	6
B. Departemente / Ämter	3
C. Verbände / Organisationen	5
Total versandte Einladungen zur Vernehmlassung	3
Total eingegangene Stellungnahmen	17

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass die Vorlage im Vernehmlassungsverfahren insgesamt eine positive Aufnahme fand. Keine der eingegangenen Stellungnahmen plädierte auf Ablehnung. Einzelne Änderungsanträge betrafen Aspekte, die bereits in den Rechtsgrundlagen umgesetzt sind, wie z.B:

- Abdeckung von Schäden durch Luchs, Bär und Wolf: Dieses Anliegen ist bereits in Art. 13 Abs. 4 umgesetzt.

Zudem wurden diverse Fragen gestellt, die sich folgendermassen beantworten lassen:

- Werden beim Betrieb einer neuen Jagdschiessanlage für die Benutzung kostendeckende Beiträge erhoben? Der Betrieb soll grundsätzlich kostendeckend erfolgen, dementsprechend werden auch kostendeckende Beiträge für die Nutzung erhoben werden. Ein gewinnbringender Betrieb im Sinne einer Vollkostenrechnung ist aber nicht zu erwarten.
- Was ist mit Infrastrukturanlagen gemeint? Die Definition der Infrastrukturanlagen erfolgte bereits mit § 32 JGRV (vgl. RRB Nr. 428 vom 29. Mai 2018 zur Revision der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel).

Mehrere Stellungnahmen forderten eine Regelung zur Hundeleinenpflicht in der Brut-/Setzzeit und Aufzuchtzeit. Diesem Ansinnen soll mit der Aufnahme einer neuen Bestimmung in § 26 Abs. 1^{bis} JG nachgekommen werden.

2. Finanzielle Auswirkungen

Die vorgeschlagenen § 14a und § 14b JG ermöglichen die Erstellung einer neuen Jagdschiessanlage. Gemäss dem Stand der Planung dürfte diese zu einer einmaligen Ausgabe von ca. 6.5 Mio. Franken (inkl. Landerwerb) führen. Für den Betrieb dieser Anlage ist eine Leistungsvereinbarung mit Jagd Thurgau vorgesehen.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 14a

In § 14a Abs. 1 JG soll die Wichtigkeit der jagdlichen Schiessausbildung und der Schiessweiterbildung unterstrichen werden. Die Fähigkeit für eine gute Treffsicherheit ist die unabdingbare Basis, damit bei der Jagd auch die Vorgaben des Tierschutzes eingehalten werden können. Aus Gründen der Gesetzessystematik wird der bisherige § 27 Abs. 2 JG über die Aus- und Weiterbildung als neuer Abs. 2 in § 14a aufgenommen. Die aktuelle Platzierung unter dem Kapitel 5. Schutz überzeugt nicht.

§ 14b

Zur rechtlichen Verankerung der Erstellung und des Betriebs einer neuen Jagdschiessanlage soll in § 14b JG der Zweck, wofür eine Jagdschiessanlage benötigt wird, umschrieben und definiert werden.

Es ist nicht die Zielsetzung des Kantons, dass er die neue Jagdschiessanlage selbst betreibt. In § 14b Abs. 2 JG soll deshalb die Möglichkeit verankert werden, dass zu diesem Zweck Leistungsvereinbarungen mit jagdlichen Verbänden (z.B. Jagd Thurgau) oder andern Fachgremien abgeschlossen werden können.

§ 26 Abs. 1^{bis}

Freilaufende Hunde haben für Wildtiere im Wald und am Waldrand während der Brut-/Setzzeit und Aufzuchtzeit ein hohes Störpotential, das zum Verlust von Bruten oder sogar zum Tod von Wildtieren führen kann. Im Kanton Thurgau werden im Durchschnitt jährlich rund 30 Wildtiere (hauptsächlich Rehe) durch streunende Hunde gerissen. Eine vermutlich hohe Dunkelziffer zusätzlicher solcher Fälle bei Vögeln und Kleinsäugetern kann gar nicht erfasst werden. Die vorgeschlagene Bestimmung soll verhindern, dass zumindest in den genannten kritischen Zeiten für Wildtiere keine unnötige Gefahr von freilaufenden Hunden ausgeht.

§ 27 Abs. 2 und Titel

Da die bisherige Regelung von § 27 Abs. 2 JG in § 14a Abs. 2 JG überführt werden soll, kann § 27 Abs. 2 JG aufgehoben werden. Zudem ist im Titel zu § 27 JG der Begriff „Ausbildung“ zu streichen.

§ 34 Abs. 1

Die aktuelle Formulierung in § 34 Abs. 1 JG kann zu Missverständnissen führen. Sie lässt die Interpretation zu, dass auch Schäden an Infrastrukturanlagen, die durch Hirsche, Wildschweine, Dachse, Krähen oder durch kantonal geschützte Tierarten verursacht werden, unter diese Bestimmung fallen würden. Dies entspricht jedoch nicht der Absicht des Gesetzgebers anlässlich der Revision vom April 2018. Eine Entschädigung für Schäden an Infrastrukturanlagen war ausschliesslich nur vorgesehen, wenn diese Schäden durch Biber verursacht werden (vgl. Protokoll der 3. Sitzung der Kommission zur Vorberatung des Gesetzes betreffend die Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 13. Februar 2017, S. 11 ff.). Die Auswirkungen der bestehenden Formulierung würden daher weit über die Zielsetzung des Gesetzgebers hinausgehen. So könnten z.B. Schäden durch grabende Dachse an Uferböschungen oder wühlende Wildschweine auf Flugplätzen geltend gemacht werden. Diese Bestimmung soll deshalb entsprechend umformuliert werden.

§ 39 und § 40

Die Revision bietet Gelegenheit, die obsoleten § 39 und § 40 zu streichen.

4. Genehmigung des Bundes

Gemäss Art. 25 Abs. 2 JSG bedürfen die kantonalen Ausführungsbestimmungen zur Jagdgesetzgebung des Bundes in gewissen Bereichen (z.B. Verlängerung der Schonzeiten, Einschränkung der Liste der jagdbaren Arten usw.) zur Gültigkeit der Genehmigung des Bundes. Soweit keine Genehmigung erforderlich ist, sind die kantonalen Er-

lasse nach Art. 25 Abs. 3 JSG dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) mitzuteilen. Gemäss Mitteilung des Rechtsdienstes des BAFU erfordert zumindest der neue § 26 Abs. 1^{bis} JG eine Genehmigung des Bundes.

5. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Gesetzesentwurf Ihrer Beratung zu unterziehen und uns über die Beschlüsse in üblicher Weise zu benachrichtigen.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

Beilagen

- Entwurf des Regierungsrates
- Synopse